
**Vergabeunterlagen
Teilnetz Warnow II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 12

Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers

(Umfang 4 Seiten inkl. Deckblatt)

- (1) Das EVU ist auf der Grundlage von § 131 Abs. 3 GWB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 bei einem Wechsel des Betreibers verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie einen Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a BGB erfolgt wäre. Die Verpflichtung besteht nur bezogen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppen „Triebfahrzeugführer“, „Zugbegleitpersonal (Sicherheits- und Servicepersonal)“ und „Disponenten“. Sie bezieht sich nur auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppen, die beim bisherigen Betreiber zu mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung eingesetzt waren. Bei befristet angestellten Personen, Personen, die sich noch in der Probezeit befinden und Auszubildenden handelt es sich nicht um Begünstigte im Sinne dieser Regelung.
- (2) Triebfahrzeugführer im Sinne des Abs. 1 sind Lokführer im Sinne des Bundes-Rahmen-Lokomotivführertarifvertrages (BuRa-LfTV AgV MoVe). Zugbegleitpersonal im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die in den Zügen service- und sicherheitsbezogene Aufgaben gegenüber dem Fahrgast übernehmen. Disponenten im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die die Disposition und Koordination des Betriebsablaufs und/oder die kurzfristige Einsatzplanung der Triebfahrzeugführer oder des Zugbegleitpersonals bei Personalausfällen bzw. Arbeitsschwerpunkten übernehmen. Disponenten obliegen insbesondere die Aufgaben der Einsatz-, Urlaubs- und Freistellungsplanung, der Schichtplanerstellung oder der Personalbuchführung und der Pflege von Stammdaten in EDV-Systemen oder der kurzfristigen Einsatzplanung bei Personalausfällen bzw. Arbeitsschwerpunkten oder die kurzfristige örtliche Fahrzeugdisposition.
- (3) Das EVU ist zur Personalübernahme nur in dem Umfang verpflichtet, in dem es für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen des E-Netzes und des H-Netzes jeweils Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal und Disponenten nach seinem mit dem Angebot vorgelegten Personalkonzept benötigt.
- (4a) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens 24 Monate vor der Betriebsaufnahme der in das E-Netz zu überführenden Leistungen (Linien S1, S2 und S3) eine Information der von einer möglichen Personalübernahme betroffenen Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers über den Personalübergang abzustimmen und diese Information an die betroffenen Arbeitnehmer zu versenden. Die Information muss die Voraussetzungen des § 613a Abs. 5 BGB erfüllen.
- (4b) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens **20 Monate** vor der Betriebsaufnahme der Leistungen des H-Netzes mit dem Betreiber, der die in das H-Netz zu überführenden Leistungen (Linien RB 11 und RB 12) ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 erbringt, eine Information der von einer

möglichen Personalübernahme betroffenen Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers über den Personalübergang abzustimmen und diese Information an die betroffenen Arbeitnehmer zu versenden. Die Information muss die Voraussetzungen des § 613a Abs. 5 BGB erfüllen.

- (5) Das EVU unterbreitet den nach Abs. 1 und Abs. 3 von der Personalübernahmeverpflichtung begünstigten Personen bis **18 Monate** vor der Betriebsaufnahme ein zunächst unverbindliches Angebot auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses. Das EVU übermittelt hierzu das unverbindliche Angebot auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses an den bisherigen Betreiber mit der Aufforderung zu dessen Bekanntmachung gegenüber allen von der Personalübernahmeverpflichtung begünstigten Personen. Das Angebot muss unter Einhaltung der Vorgaben des § 613a Abs. 5 BGB ausgestaltet sein. Es kann unter den Vorbehalt einer Auswahl zwischen den begünstigten Personen gestellt werden, wenn mehr Personen ihr Interesse an einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf das EVU äußern, als bei diesem nach seinem Personalkonzept benötigt werden. Die begünstigten Personen sind aufzufordern, gegenüber dem EVU ihr Interesse an der Übernahme des Arbeitsverhältnisses durch das EVU zu bekunden und in diesem Zusammenhang nachzuweisen, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Verfahrens zur Vergabe dieses Vertrags beim bisherigen Betreiber beschäftigt waren. Hierfür kann das EVU in seinem unverbindlichen Angebot eine angemessene Frist setzen, die nicht unter **4 Wochen** ab Übermittlung des unverbindlichen Angebots betragen darf.
- (6) Das EVU unterbreitet den nach Abs. 1 und Abs. 3 von der Personalübernahmeverpflichtung begünstigten Personen, die ihm gegenüber fristgerecht ihr Interesse an einer Übernahme des Arbeitsverhältnisses bekundet haben, ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem sich aus Abs. 1 ergebenden Mindestinhalt. Bekunden mehr Personen der jeweiligen Berufsgruppe unter Einhaltung der in Abs. 5 genannten Frist ihr Interesse an der Übernahme des Arbeitsverhältnisses als nach dem Personalkonzept des EVU jeweils benötigt werden und hat das EVU nach Abs. 5 angekündigt, dass es in diesem Fall eine Auswahlentscheidung treffen wird, kann es die Anzahl der Personen, denen es ein Arbeitsplatzangebot unterbreitet, auf die Anzahl der nach seinem Personalkonzept benötigten Personen der jeweiligen Berufsgruppe beschränken. Dabei ist das EVU in seiner Entscheidung darüber frei, welche konkreten Personen von ihm ein Arbeitsplatzangebot erhalten. Das EVU muss sich gegenüber den von ihm ausgewählten begünstigten Personen bis mindestens **15 Monate** vor der vom EVU geschuldeten Betriebsaufnahme an sein Angebot binden. Nehmen einzelne vom EVU ausgewählte Personen das Arbeitsplatzangebot nicht oder nicht fristgerecht an, ist das EVU verpflichtet, weiteren Personen aus dem Kreis derjenigen Personen ein Arbeitsplatzangebot zu unterbreiten, welche ihm gegenüber fristgerecht ihr Interesse an einer Übernahme des Arbeitsverhältnisses bekundet haben. Das EVU muss sich gegenüber den von ihm nach Satz 5 ausgewählten begünstigten Personen bis mindestens **12 Monate** vor der vom EVU geschuldeten Betriebsaufnahme an

sein Angebot binden. Nehmen einzelne vom EVU nach Satz 5 ausgewählte Personen das Arbeitsplatzangebot nicht oder nicht fristgerecht an, ist das EVU sodann zu weiteren verbindlichen Arbeitsplatzangeboten nicht verpflichtet. Sobald das EVU allen Personen, welche fristgerecht ihr Interesse bekundet haben, ein Arbeitsplatzangebot unterbreitet hat, ist es ebenfalls nicht zu weiteren verbindlichen Arbeitsplatzangeboten verpflichtet. Stattdessen darf das EVU nach seiner freien Entscheidung andere Personen einstellen.

- (7) Das EVU muss tarifvertragliche Regelungen, die in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Betriebsaufnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu seinen Lasten missbräuchlich angepasst werden, nicht gegen sich gelten lassen. Eine missbräuchliche Anpassung liegt vor, wenn tarifvertragliche Regelungen sich ausschließlich oder weit überwiegend auf das mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen beschäftigte Personal beziehen.
- (8) Zeitgleich mit der Übersendung der Schreiben nach Absatz 2 Satz 1 und der Angebote nach Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 hat das EVU dem Auftraggeber Sachstandsberichte zur Personalübernahme vorzulegen.
- (9) Im Vorfeld einer Vergabe der Verkehrsleistung nach dem Ende des gegenständlichen Verkehrsvertrags ist das EVU nach Aufforderung durch den Auftraggeber verpflichtet, innerhalb angemessener Fristen alle nach § 131 Abs. 3 Satz 4 GWB erforderlichen Angaben zu machen. Des Weiteren ist das EVU zur Information seiner von einer im Folgeverfahren gegebenenfalls angeordneten Personalübernahme betroffenen Mitarbeiter verpflichtet. Das EVU ist außerdem verpflichtet, jedwede missbräuchliche Tarifanpassung in der Zeit zwischen Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung der Folgeausschreibung und der Betriebsaufnahme der Leistungen des Folge-Verkehrsvertrags zu unterlassen.